

Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Die

Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN)

und ihre Tochtergesellschaften

ATG Alster-Touristik GmbH (ATG)
 FFG Fahrzeugwerkstätten Falkenried GmbH (FFG)
 HADAG Seetouristik und Fährdienst AG (HADAG)
 Hamburger Hochbahn-Wache GmbH (HHW)
 HSG Hanseatische Siedlungs-Gesellschaft mbH (HSG)
 TEREK Gebäudedienste GmbH (TEREK)
 HOCHBAHN US Projekt GmbH
 New Mobility Solutions Hamburg GmbH (NMS)

haben im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von den jeweiligen Vorständen, Geschäftsführungen und Aufsichtsräten zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3–7 des HCGK sowie deren Unterpunkte). Die Tochtergesellschaften HHW, HSG, NMS und HOCHBAHN U5 Projekt GmbH verfügen über keinen Aufsichtsrat. Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

- **4.1.5 Satz 2 HCGK:**

„Im Rahmen der Geschäftsverteilung für die Geschäftsleitung ist eine konkrete Zuordnung der Verantwortlichkeit eines Geschäftsleitungsmitglieds für das Thema Gleichstellung und Diversity aufzunehmen.“

Bei der Tochtergesellschaft TEREK ist eine konkrete Zuordnung der Verantwortlichkeit eines Geschäftsleitungsmitglieds für das Thema Gleichstellung und Diversity im Rahmen der Geschäftsverteilung für die Geschäftsleitung geplant.

- **4.2.1 Satz 1 und Satz 5 HCGK:**

„Die Geschäftsführung soll grundsätzlich aus mindestens zwei Personen bestehen, die die Gesellschaft gemeinschaftlich vertreten. Eine Geschäftsanweisung soll die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln und vorsehen, dass die Geschäftsverteilung geregelt wird.“

Bei den Tochtergesellschaften FFG und HSG besteht die Geschäftsführung nur aus einer Person. Aufgrund der geringen Unternehmensgröße wird bei der FFG und der HSG die Bestellung von nur einem Geschäftsführer als angemessen angesehen. Eine Geschäftsanweisung, die die Zusammenarbeit in der jeweiligen Geschäftsführung regelt, besteht vor diesem Hintergrund nicht.

Bei der Tochtergesellschaft TEREK besteht die Geschäftsführung seit Oktober 2025 wieder aus zwei Personen.

- **4.2.9 HCGK:**

„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll einzeln – aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten – im Anhang des Jahresabschlusses oder im Lagebericht offengelegt werden. Bei Unternehmen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Konzern keiner allgemeinen Veröffentlichungspflicht des Jahresabschlusses unterliegen, erfolgt die Offenlegung der Vergütung im Rahmen der Entsprechenserklärung zum HCGK.“

Die Tochtergesellschaften FFG, ATG, HADAG, HHW, HOCHBAHN U5 Projekt GmbH und HSG unterliegen nicht der Offenlegungspflicht. Nach den Vorgaben des HCGK erfolgt die Veröffentlichung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung an dieser Stelle:

T€	Erfolgsunabhängige Vergütungs- komponenten	Nebenleistungen (Sachbezüge, Direktversicherung)	Erfolgsbezogene Vergütungs- komponenten	Summe
FFG, Olaf Lilla	153	34	43	230
ATG, Tanja Cohrt	40	7	3	50
HADAG, Tanja Cohrt	80	14	7	101
ATG, Martin Lobmeyer	40	7	3	50
HADAG, Martin Lobmeyer	80	14	7	101
TEREG	Veröffentlichung erfolgt im Jahresabschluss 2025			
HHW, Arndt Malyska	95,5	0	42,5	138
HHW, Normen Wiegand	155	5,5	2,5	163
HOCHBAHN U5 Projekt, Dr. Petra Welge	174	20	30	224
HOCHBAHN U5 Projekt, Klaus Uphoff	179,5	15,5	30	225
HSG Hauke Funk	121	12	25	158

• 5.3.1 HCGK:

„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.“

Die Aufsichtsräte der ATG, der FFG, der HADAG und der TEREK haben keine Ausschüsse gebildet, da aufgrund der jeweils geringen Unternehmensgröße und der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern die Bildung von Ausschüssen nicht erforderlich erscheint.

• 5.3.2 HCGK:

„Der Aufsichtsrat größerer Unternehmen soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten oder einen Finanzausschuss beauftragen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance befasst. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses/Finanzausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen oder mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses/Finanzausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft und nicht der/die amtierende Aufsichtsratsvorsitzende sein.“

Die Aufsichtsräte der FFG und der TEREK haben keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet und keinen Finanzausschuss beauftragt, da dies aufgrund der jeweils geringen Unternehmensgröße und der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht erforderlich erscheint.

- **5.5.1 HCGK:**

„Die Bezüge (Sitzungsgelder und Vergütungen) der Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder bei Anstalten öffentlichen Rechts durch die zuständige Fachbehörde als Vertreterin der FHH festgelegt. Sind an dem Kapital eines Unternehmens unmittelbar oder mittelbar nur öffentlich-rechtliche Einrichtungen beteiligt oder werden die Aufwendungen des Unternehmens ganz oder zu einem überwiegenden Teil von der öffentlichen Hand getragen, sollen keine Vergütungen bewilligt, sondern nur Sitzungsgelder im Rahmen der maßgebenden Senatsbeschlüsse gezahlt werden.“

Die Norm findet bei der TEREK keine Anwendung, da ein nicht öffentlich-rechtliches Unternehmen am Kapital der TEREK beteiligt ist.

- **7.2.3 HCGK:**

„Zur Wahrung der Unabhängigkeit soll ein Wechsel des testierenden Abschlussprüfers bzw. der testierenden Abschlussprüferin erfolgen, wenn dieser bzw. diese bei einem Unternehmen fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse gezeichnet hat. Der Mandatsvergabe an ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zugrunde liegen.“

Der Hamburger Rechnungshof hat gemäß § 68 Abs. 1 LHO sein Einvernehmen zur Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025 erklärt. Die HOCHBAHN und ihre Tochtergesellschaften ATG, FFG, HADAG, HOCHBAHNU5 Projekt GmbH HHW, HSG, NMS, und TEREK weichen damit von Norm 7.2.3 ab, da ein sechster aufeinanderfolgender Jahresabschluss durch dieselbe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gezeichnet wird. Für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2026 soll ein neuer Abschlussprüfer bestellt werden, sodass keine erneute Abweichung von der HCGK-Norm zu erwarten ist.

Hamburg, den 18. Juni 2026



Dr. Anjes Tjarks
Aufsichtsrat, Vorsitzender

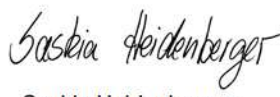
Hamburg, den 27. März 2026



Robert Henrich



Merle Schmidt-Brunn



Saskia Heidenberger



Jens-Günter Lang